

Ausfertigung

Änderung der Wirtschaftssatzung 2014

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hannover hat in ihrer Sitzung am 1. Dezember 2014 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2749) folgende Änderung der Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2014 als Satzung beschlossen:

Angesichts der tatsächlichen Budgetentwicklung 2014 soll für das Beitragsjahr 2014 eine Beitragsrückgewähr nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Unter Buchstabe C. Festsetzung der Beiträge werden die Ziffern II. und IV. wie folgt neu gefasst:

II. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

1. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 5.200 bis EUR 15.000

dauerhafter Grundbeitrag in Höhe von EUR 30,00 abzüglich einer Rückgewähr von 15 % = EUR 25,50 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)

2. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 15.000 bis EUR 30.000

dauerhafter Grundbeitrag in Höhe von EUR 60,00 abzüglich einer Rückgewähr von 15 % = EUR 51,00 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)

3. a) IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis EUR 75.000

dauerhafter Grundbeitrag in Höhe von EUR 115,00 abzüglich einer Rückgewähr von 15 % = EUR 97,75 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)

- b) IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit ei-

nem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 30.000 bis EUR 75.000

dauerhafter Grundbeitrag in Höhe von EUR 115,00 abzüglich einer Rückgewähr von 15 % = EUR 97,75 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)

4. allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 75.000 bis EUR 150.000

dauerhafter Grundbeitrag in Höhe von EUR 180,00 abzüglich einer Rückgewähr von 15 % = EUR 153,00 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)

5. allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 150.000

dauerhafter Grundbeitrag in Höhe von EUR 280,00 abzüglich einer Rückgewähr von 15 % = EUR 238,00 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)

6. allen IHK-Zugehörigen mit mehr als 1.000 Beschäftigten im IHK-Bezirk, die zusätzlich eines der zwei nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- a) mehr als EUR 50.000.000 Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags
- b) mehr als EUR 100.000.000 Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag

dauerhafter Grundbeitrag in Höhe von EUR 10.000,00 abzüglich einer Rückgewähr von 15 % = EUR 8.500 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)

Für die Auslegung der vorstehenden drei Kriterien gelten die §§ 267 ff. HGB sinngemäß. Kurzfristig geringfügig Beschäftigte im Sinne des SGB IV, Auszubildende und Schwerbehinderte im Sinne des SGB IX, 2. Teil, werden auf die Zahl der Beschäftigten nicht angerechnet.

Diese Regelung gilt vorrangig auch dann, wenn die IHK-Zugehörigen sonst nach den Nummern 1 bis 5 zu veranlassen wären. Der den Grundbeitrag gemäß Nr. 5 übersteigende Anteil des Grundbeitrages gemäß Nr. 6 wird auf eine etwaige Umlagezahlung für das Beitragsjahr angerechnet.

7. Bei Teilnahme am Lastschriftinzug wird ein Rabatt in Höhe von EUR 10,00 auf den Grundbeitrag gewährt.

- IV. Als Umlage sind zu erheben 0,034 % des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb. Der Hebesatz setzt sich zusammen aus einem dauerhaften Hebesatz in Höhe von 0,04 % abzüglich einer Reduzierung von 15 %. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von EUR 15.340 für das Unternehmen zu kürzen.

Ergänzend wird folgende Ziff. VII eingefügt:

VII. Die Rückgewähr wird per 31.12.2014 dem Beitragskonto gutgeschrieben und bei der jeweils nächsten Veranlagung ab 2015 im Verrechnungswege erstattet.

Die vorstehende Änderung wird hiermit ausgefertigt und in der Niedersächsischen Wirtschaft verkündet. Gemäß § 27 a VwVfG findet zudem eine Veröffentlichung auf der Internetseite www.hannover.ihk.de statt.

Hannover, 1. Dezember 2014

Dr. Hannes Rehm
Präsident

Dr. Horst Schrage
Hauptgeschäftsführer